



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2015

Kundgemacht am 13. Mai 2015

www.ris.bka.gv.at

46. Gesetz: Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986; Änderung

46. Gesetz vom 29. April 2015, mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 2 lautet wie folgt:

„Totenbeschauer

§ 2

(1) Steht ein natürlicher Tod fest, sind zur Vornahme der Totenbeschau berufen:

- a) in der Landeshauptstadt Salzburg die zuständigen Amtsärzte oder die dafür von der Landeshauptstadt Salzburg innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs bestellten, zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte;
- b) in den anderen Gemeinden die nach den Vorschriften über den Gemeindefriedhofsdienst zuständigen Sprengelärzte oder die dafür von den Gemeinden innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs bestellten, zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte.

(2) Eine zur Feststellung der Todesursache erforderliche Leichenöffnung (Obduktion, § 8) ist in allen Gemeinden vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde oder von dem von dieser Behörde gemäß § 52 Abs 2 AVG herangezogenen Arzt vorzunehmen.

(3) Vom Wirkungsbereich der im Abs 1 angeführten Totenbeschauer ist die Totenbeschau in öffentlichen Krankenanstalten ausgenommen; dort obliegt sie dem nach der Organisation der Krankenanstalt mit dieser Aufgabe betrauten Arzt als Totenbeschauer.“

2. Im § 45a Abs 1 wird das Gesetzeszitat „BGBl I Nr 112/2003“ durch das Gesetzeszitat „BGBl I Nr 111/2010“ ersetzt.

3. Im § 49 wird angefügt:

„(4) Die §§ 2 und 45a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes 46/2015 treten mit dem Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Pallauf

Haslauer